

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) zu den Flurstücken 1976 und 3989, Grundbuch Hügelsheim

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim i. M. am 25. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Müllheim i. M. zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung hat ihre Gültigkeit für die gesamten Flurstücke 1976 und 3989, Grundbuch Hügelsheim, auf Gemarkungsgebiet der Stadt Müllheim i. M., Stadtteil Hügelsheim. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan zu den Flurstücken 1976 und 3989 vom 25.09.2024. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Müllheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder Verletzung der Verfahrens- oder

